

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 42	MITTWOCH, DEN 26. AUGUST	2020
Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 2020	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 2126-15	417
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 25. August 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386), wird verordnet:

<p>§ 1 Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung</p> <p>Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 7. August 2020 (HmbGVBl. S. 415), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Inhaltsübersicht Teil 1</p> <p style="padding-left: 80px;">Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Zweck der Verordnung</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p style="padding-left: 40px;">Teil 2</p> <p style="padding-left: 80px;">Abstandsgebot und Kontaktbeschränkungen</p> <p>§ 3 Abstandsgebot</p> <p>§ 4 Kontaktbeschränkung</p> <p style="padding-left: 40px;">Teil 3</p> <p style="padding-left: 80px;">Allgemeine Vorgaben</p> <p>§ 5 Allgemeine Hygienevorgaben</p> <p>§ 6 Schutzkonzepte</p>	<p>§ 7 Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten</p> <p>§ 8 Maskenpflicht</p> <p>§ 9 Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen</p> <p>§ 10 Versammlungen</p> <p style="text-align: center;">Teil 4</p> <p style="text-align: center;">Bereichsspezifische Vorgaben</p> <p>§ 11 Religiöse Veranstaltungen</p> <p>§ 12 Öffentlicher Personenverkehr</p> <p>§ 13 Verkaufsstellen, Ladenlokale, Messen und Märkte</p> <p>§ 14 Dienstleistungen mit Körperkontakt</p> <p>§ 15 Gaststätten und ähnliche Einrichtungen</p> <p>§ 16 Beherbergung</p> <p>§ 17 Freizeiteinrichtungen</p> <p>§ 18 Kulturelle Einrichtungen</p> <p>§ 19 Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Fahrunterricht</p> <p>§ 20 Sport, Fitness, Badebetrieb, Saunas und Spielplätze</p> <p>§ 21 Spielbank, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen</p>
--	---

- Teil 5
- Vorgaben für Hochschulen, Schulen,
Kindertagesstätten und soziale Einrichtungen**
- § 22 Hochschulen
- § 23 Schulen
- § 24 Kindertagesstätten
- § 25 Kinder- und Jugendarbeit
- § 25a Datenübermittlungen
- Teil 6
- Schließungen und Dienstleistungsverbote**
- § 26 Schließung bestimmter Gewerbe und Einrichtungen, Dienstleistungsverbote, Kampfmittelbeseitigung
- Teil 7
- Schutz besonders vulnerabler Menschen**
- § 27 Besuchsrechte in Krankenhäusern
- § 28 Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen und der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe
- § 29 Informationspflichten bei ambulanter und stationärer Behandlungsbedürftigkeit
- § 30 Wohneinrichtungen der Pflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste
- § 31 Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- § 32 Tagespflegeeinrichtungen
- § 33 Aussetzung der Regelprüfungen
- § 34 Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen
- Teil 8
- Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende**
- § 35 Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung
- § 36 Ausnahmen
- Teil 9
- Einschränkung von Grundrechten,
Weiterübertragung der Ermächtigung,
Ordnungswidrigkeiten, Außerkrafttreten**
- § 37 Einschränkung von Grundrechten
- § 38 Weiterübertragung der Ermächtigung
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Außerkrafttreten“.
2. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14 erhält folgende Fassung:
„14. beim Sport-, Bade- und Saunabetrieb nach Maßgabe von § 20 und“.
3. In § 8 Absatz 2 werden hinter dem Wort „Beförderung“ die Wörter „im Gelegenheitsverkehr“ eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- 4.2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird gestrichen.
- 4.3 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Satz 7 erhält folgende Fassung:
„Sie sind im Übrigen berechtigt, im Fall der Nichtbefolgung die Beförderung abzulehnen; das Fahrpersonal im Gelegenheitsverkehr ist hierzu verpflichtet.“
- 5.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„Satz 8 gilt nicht für Beförderungen durch oder für Schulträger.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In allen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen sowie Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern, auf Messen, auf Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung, auf Spezialmärkten, auf Jahrmärkten im Sinne der Gewerbeordnung und an den Verkaufsständen auf Wochenmärkten gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie für die anwesenden Kundinnen und Kunden eine Maskenpflicht nach § 8. Für gastronomische Angebote gilt § 15 entsprechend. § 9 findet keine Anwendung.“
- 6.2 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für gastronomische Angebote gilt § 15 entsprechend.“
7. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. es ist sicherzustellen, dass Shishas und andere Wasserpfeifen nur durch jeweils eine Person genutzt werden, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und die Wasserpfeifen nach jeder Benutzung gereinigt werden.“
- 7.2 Nummer 5 wird gestrichen.
8. § 16 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. für Schwimmbäder und Whirlpools oder vergleichbare Einrichtungen gilt § 20 Absatz 4 entsprechend; für Saunas und Dampfbäder gilt § 20 Absatz 4a entsprechend,“.
9. § 17 erhält folgende Fassung:
„§ 17
Freizeiteinrichtungen
Für Freizeitaktivitäten im Freien und in geschlossenen Räumen, die in dieser Verordnung nicht gesondert geregelt sind, gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Für die Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen ist zusätzlich ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen und es sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 7 zu erfassen. Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend. Bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, müssen die beteiligten Personen in geschlossenen Räumen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten; die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.“
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lerngruppen dürfen am jeweiligen Lernort nicht durchmischelt werden und alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht für Prüfungshandlungen,“.
- 10.2 In Absatz 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Personen“ die Wörter „in geschlossenen Räumen“ eingefügt.
11. § 20 wird wie folgt geändert:

- 11.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sport, Fitness, Badebetrieb, Saunas und Spielplätze“.
- 11.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten ist zulässig. § 3 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung.“
- 11.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei dem Sportbetrieb auf und in öffentlichen, schulischen und privaten Sportanlagen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:
1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5,
 2. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe des § 7 zu erheben,
 3. abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt das Abstandsgebot für Mannschaftssportarten während der unmittelbaren Sportausübung mit bis zu 30 Personen nicht,
 4. beim Sportbetrieb in geschlossenen Räumen ist ein sportartenspezifisches Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
 5. in geschlossenen Räumen gilt bei der Sportausübung ein Mindestabstand von 2,5 Metern; die Ausnahme vom Abstandsgebot nach Nummer 3 gilt für Mannschaftssportarten entsprechend.“
- 11.4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für die Durchführung von Sportkursen und -schulungen im Freien außerhalb von Sportanlagen gilt Absatz 2 Nummern 1 bis 3 entsprechend.“
- 11.5 Absatz 4 Satz 10 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Nutzung angeschlossener Saunabereiche ist nach Maßgabe des Absatzes 4a zulässig. Die Nutzung von Whirlpools oder vergleichbaren Einrichtungen ist nur einzeln oder durch eine in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannte Personengruppe zulässig. Für Thermen gelten die Sätze 1 bis 11 entsprechend.“
- 11.6 Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Für Sauna- und Dampfbadeinrichtungen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe des § 7 zu erfassen. Die Nutzung von Saunas, Dampfbädern oder vergleichbarer Einrichtungen ist nur einzeln oder durch eine in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannte Personengruppe zulässig. Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend.“
- 11.7 Absatz 5 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Für die Nutzung angeschlossener Saunabereiche gilt Absatz 4a entsprechend.“
- 11.8 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Öffentliche und private Spielplätze dürfen Kinder unter sieben Jahren nur unter der Aufsicht einer sorgeberechtigten oder zur Aufsicht berechtigten Person nutzen. Für sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechnete Personen sowie für Kinder ab vierzehn Jahren gilt das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2; die Einhaltung des Abstandsgebots durch Kinder unter vierzehn Jahren wird empfohlen.“
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- 12.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In Wettvermittlungsstellen sind die Abgabe, der Konsum oder Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr an Ort und Stelle oder außer Haus verboten.“
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- 13.1 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Während des Wintersemesters 2020/2021 erfolgt die Lehre an den staatlichen Hochschulen vorrangig in hybrider Form.“
- 13.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 13.2.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Präsenzlehrbetrieb“ die Wörter „am Fachhochschulbereich“ eingefügt.
- 13.2.2 Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann abgewichen werden, wenn anderenfalls Ausbildungs- oder Prüfungsziele gefährdet werden und geeignete Kompensationsmaßnahmen im Schutzkonzept nach § 6 vorgesehen werden.“
14. § 23 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen mit Fieber oder Husten, der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, im übrigen Schülerinnen und Schüler mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sowie Schülerinnen und Schüler, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, die Schule nicht betreten.“
15. In Teil 5 wird hinter § 25 folgender § 25a eingefügt:
„§ 25a
Datenübermittlungen
Die zuständige Behörde ist befugt, Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift einer Person, für die eine Meldung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t IfSG (COVID-19-Erkrankung) vorliegt, sowie die von ihr verfügten Maßnahmen den Einrichtungen nach § 33 IfSG und deren Aufsichtsbehörden oder Trägern zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen, wenn anzunehmen ist, dass die betroffene Person in einer Einrichtung nach § 33 IfSG betreut oder beschäftigt wird. Die Aufsichtsbehörden oder Träger sind befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 1 der jeweils zuständigen Einrichtung nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen. Die Verwendung nach Satz 1 offengelegter personenbezogener Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.“
16. § 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Einrichtungen, insbesondere Clubs, Diskotheken und Musikclubs dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden, soweit in ihnen Tanzlustbarkeiten stattfinden. Volksfeste sind untersagt.“
17. In § 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Sämtliche in den Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen und der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe beschäftigte beziehungsweise ehrenamtlich tätige Personen, die unter die in § 35 Absatz 1 Satz 1 genannte Personengruppe fallen, dürfen die Einrichtungen für 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 nicht betreten. Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet

nach § 35 Absatz 4 dürfen diese Personen die Einrichtungen nur betreten, soweit die Voraussetzungen des § 36 Absatz 3 gegeben sind und durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass nach frühestens fünf Tagen nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat. Satz 2 gilt nur, soweit die Beschäftigten beziehungsweise ehrenamtlich tätigen Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

18.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

18.1.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. unbegleitete Kinder unter 14 Jahren, Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung oder Personen, die aktuell positiv auf das Coronavirus getestet wurden, Besucherinnen und Besucher, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind, sowie Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 zurückgekehrt sind, dürfen die Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nicht betreten.“

18.1.2 In Nummer 4 wird die Textstelle „betreten;“ durch die Textstelle „betreten, es kann auch ein von der Trägerin oder dem Träger der Wohn- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung zu bestimmendes abweichendes Verfahren zur Anwendung kommen;“ ersetzt.

18.2 Hinter Absatz 10 werden folgende Absätze 10a und 10b eingefügt:

„(10a) Die Trägerin oder der Träger der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung ist nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen sowie Beschäftigten unverzüglich einen Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen, wenn diese Kontakt mit einer Kontaktperson der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut hatten. In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.

(10b) Sämtliche in der Wohneinrichtung, Kurzzeitpflegeeinrichtung oder im ambulanten Pflegedienst beschäftigte Personen, die unter die in § 35 Absatz 1 Satz 1 genannte Personengruppe fallen, dürfen die Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung beziehungsweise die Häuslichkeit pflegebedürftiger oder betreuungsbedürftiger Personen für 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 nicht betreten. Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen beziehungsweise die Häuslichkeit pflegebedürftiger oder betreuungsbedürftiger Personen nur betreten, soweit die Voraussetzungen des § 36 Absatz 3 gegeben sind und durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass nach frühestens fünf Tagen nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und

Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat. Satz 2 gilt nur, soweit die Beschäftigten keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.“

19. § 31 wird wie folgt geändert:

19.1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Leistungsberechtigte der in Absatz 2 Satz 2 genannten Einrichtungen ist eine zumutbare Beförderung für den Hin- und Rückweg sicherzustellen. Soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, gilt § 3 Absatz 2 entsprechend. Bei der Beförderung müssen Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 gilt auch für das Fahrpersonal und weitere Begleitpersonen, soweit im Fahrzeug keine anderen Vorrichtungen zur Verhinderung einer Tröpfcheninfektion vorhanden sind. Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sind von der Beförderung ausgeschlossen.“

19.2 Es werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Sämtliche in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe beschäftigte Personen, die unter die in § 35 Absatz 1 Satz 1 genannte Personengruppe fallen, dürfen die Einrichtung der Eingliederungshilfe für 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 nicht betreten. Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen nur betreten, soweit die Voraussetzungen des § 36 Absatz 3 gegeben sind und durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass nach frühestens fünf Tagen nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat. Satz 2 gilt nur, soweit die Beschäftigten keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

(8) Die Trägerin beziehungsweise der Träger der in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen ist nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen Leistungsberechtigten sowie Beschäftigten unverzüglich einen Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen, wenn diese Kontakt mit einer Kontaktperson der Kategorie I entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut hatten. In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.“

20. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Tagespflegeeinrichtungen

(1) Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1028), können unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen geöffnet werden und geöffnet bleiben:

1. Die Tagespflegeeinrichtung darf nicht von Personen betreten werden, die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweisen oder die nach-

- weislich mit dem Coronavirus infiziert oder die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 zurückgekehrt sind,
2. vor Ablauf von 14 Tagen nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 dürfen Beschäftigte die Einrichtung nur betreten, soweit die Voraussetzungen des § 36 Absatz 3 gegeben sind und durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass nach frühestens fünf Tagen nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat; dies gilt nur, soweit die Beschäftigten keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen,
 3. Tagespflegegäste, Beschäftigte sowie regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betretende externe Personen werden einmal wöchentlich einer PCR-Untersuchung zum Ausschluss einer Infektion mit dem Coronavirus unterzogen; ausnahmsweise kann von einer Testung der Tagespflegegäste abgesehen werden, wenn diese aufgrund kognitiver Einschränkungen die Teilnahme an der Testung nicht tolerieren; das positive Testergebnis ist sowohl an das für die betroffene Person zuständige Gesundheitsamt als auch an das für die Tagespflegeeinrichtung zuständige Gesundheitsamt zu melden,
 4. in anonymisierter Form ist der zuständigen Fachbehörde einmal wöchentlich von der Trägerin beziehungsweise vom Träger der Tagespflegeeinrichtung mitzuteilen, wie viele Personen nach Nummer 3 zu testen sind, wie viele davon getestet wurden und wie viele Personen aufgrund kognitiver Einschränkungen die Teilnahme an der Testung nicht toleriert haben,
 5. Tagespflegegäste, Beschäftigte und regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betretende externe Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, haben die Tagespflegeeinrichtung seit mindestens sieben Tagen nicht betreten,
 6. Tagespflegegäste, Beschäftigte und regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeiten betretende externe Personen, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind, dürfen die Einrichtung nur betreten, soweit durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass nach frühestens fünf Tagen nach der Exposition eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat,
 7. zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit sind nach Maßgabe von § 7 die Kontaktdaten der Tagespflegegäste, der Zeitraum der Anwesenheit und gegebenenfalls die Zuordnung zu Betreuungs- oder Kleingruppen in der Tagespflegeeinrichtung, die Anwesenheit und gegebenenfalls Zuordnung der Beschäftigten zu einzelnen Betreuungs- oder Kleingruppen, die Anwesenheit von externen Personen sowie Personen zu erfassen, welche die Gäste zur Einrichtung bringen oder von der Einrichtung abholen,
 8. der Tagespflegegast oder ihre oder seine rechtliche Vertretung hat schriftlich zu bestätigen, dass sie oder er in den letzten 14 Tagen wissentlich keinen Kontakt mit COVID-19-Erkrankten gehabt hat, selbst nicht positiv auf das Coronavirus getestet wurde, nicht innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 zurückgekehrt ist sowie aktuell keine Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweist,
 9. während des gesamten Aufenthaltes in der Tagespflegeeinrichtung ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 und 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 3 Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung; Absatz 3 Nummer 4 bleibt unberührt,
 10. § 5 findet entsprechende Anwendung,
 11. für Tagespflegegäste gilt in Tagespflegeeinrichtungen die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8; dies gilt auch in den Außenbereichen der Tagespflegeeinrichtung, sofern ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- (2) Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen haben ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu entwickeln, ihre Hygienepläne anzupassen und auf dieser Grundlage die Nutzung der Tagespflegeeinrichtung grundsätzlich zu ermöglichen. Die Anzahl der zu betreuenden Tagespflegegäste ist bei Bedarf entsprechend den räumlichen Gegebenheiten, dem Schutzkonzept und dem Hygieneplan zu reduzieren. Die Auswahl der zu betreuenden Tagespflegegäste obliegt der Einrichtung.
- (3) Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:
1. der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten,
 2. die Anzahl der Pflegenden oder Betreuenden je Tagespflegegast ist zu minimieren,
 3. neu auftretende Hustensymptome, Veränderungen der Atemfrequenz, erhöhte Körpertemperatur sowie Heiserkeit sind zu dokumentieren,
 4. der unmittelbare Körperkontakt zwischen dem Pflege- und Betreuungspersonal und den Tagespflegegästen ist auf das notwendige Maß zu beschränken,
 5. das Pflege- und Betreuungspersonal hat während der Arbeitszeit eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen; § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 8 keine Anwendung,
 6. nach Möglichkeit sind kleine Gruppen innerhalb der Gruppe der Tagespflegegäste zu bilden.
- (4) Die Tagespflegegäste sollen nach Möglichkeit von den Angehörigen nach Absprache mit der Trägerin beziehungsweise dem Träger der Tagespflegeeinrichtung gebracht und wieder abgeholt werden. Werden Tagespflegegäste vom Fahrdienst abgeholt und nach Hause gebracht, darf die Belegung des Transportfahrzeugs im Verhältnis zur Sitzzahl 50 vom Hundert nicht überschreiten. Soweit im Fahrzeug keine anderen Vorrichtungen zur Verhinderung einer Tröpfcheninfektion vorhanden sind, hat die Fahrerin beziehungsweise der Fahrer während der Beförderung eine Maske in Form

- eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen; § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 8 keine Anwendung. Für Tagespflegegäste gilt die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8. Die Betreiberinnen und Betreiber von Fahrzeugen beziehungsweise die Fahrerinnen und Fahrer haben die Tagespflegegäste durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im Einzelfall zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten aufzufordern.
- (5) Angebote für die Tagespflegegäste, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, wie zum Beispiel Bewegungsangebote und Gesang, dürfen nur im Freien und mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern unterbreitet werden.
- (6) Der Zutritt von externen Personen ist nur mit Zustimmung der Trägerin beziehungsweise des Trägers der Tagespflegeeinrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts finden die Absätze 1 und 3 entsprechend Anwendung.
- (7) Für Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen gelten die Anforderungen nach § 30 Absätze 5, 10 und 11 entsprechend.“
21. In § 36 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund gilt als ärztliches Zeugnis.“
22. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 22.1 In Nummer 2 wird die Textstelle „§ 9 Absatz 1 Satz 1“ durch die Textstelle „§ 9 Absatz 1“ ersetzt.
- 22.2 Nummer 4 wird aufgehoben.
- 22.3 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung oder Eilversammlung ohne rechtzeitige Anzeige veranstaltet; für die Nichtanzeige bleibt im Übrigen § 26 Nummer 2 des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1346), unberührt.“
- 22.4 Hinter Nummer 7 werden folgende Nummern 7a und 7b eingefügt:
„7a. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 10 Absatz 2 Satz 2 als Veranstalterin oder Veranstalter von der Polizei oder der Versammlungsbehörde erteilte Auflagen nicht einhält,
7b. entgegen § 10 Absatz 2 erster Halbsatz eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung, die nicht nach dieser Verordnung gesondert gestattet ist, veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt.“
- 22.5 Nummer 9 wird aufgehoben.
- 22.6 Nummer 12 wird aufgehoben.
- 22.7 Nummer 13 erhält folgende Fassung:
„13. es entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 unterlässt, sicherzustellen, dass Shishas und andere Wasserpfeifen nur durch jeweils eine Person genutzt werden, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und die Wasserpfeifen nach jeder Benutzung gereinigt werden.“
- 22.8 Nummer 15 wird aufgehoben.
- 22.9 Nummer 24 wird aufgehoben.
- 22.10 Nummer 27 wird aufgehoben.
- 22.11 Nummer 28 erhält folgende Fassung:
„28. entgegen § 21 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 mehr als einen Glücksspielautomaten oder mehr als ein Wettvermittlungsgerät je zwölf Quadratmeter Grundfläche aufstellt und zwischen zwei Glücksspielautomaten oder Wettvermittlungsgeräten keinen Mindestabstand von 1,5 Metern einhält oder Glücksspielautomaten nicht durch Trennwände voneinander abgrenzt.“
- 22.12 In Nummer 29 wird die Textstelle „Satz 7“ durch die Textstelle „Satz 6“ ersetzt.
- 22.13 Nummer 30 erhält folgende Fassung:
„30. entgegen § 21 Absatz 2 in Wettvermittlungsstellen die Abgabe, den Konsum oder Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr an Ort und Stelle sowie außer Haus ermöglicht.“
- 22.14 Nummer 39 wird aufgehoben.
- 22.15 Nummer 47 erhält folgende Fassung:
„47. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 14 Satz 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Satz 1, § 18 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 2 Nummer 1, § 20 Absatz 4 Satz 3, § 20 Absatz 4a Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält.“
- 22.16 Nummer 48 erhält folgende Fassung:
„48. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 3 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 14 Satz 2, § 17 Satz 2, § 18 Absatz 1 Satz 2, § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 3 Satz 2, § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 4 Satz 5, § 20 Absatz 4a Satz 2, § 21 Absatz 1 Satz 2 oder § 22 Absatz 1 Satz 2 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet.“
- 22.17 Nummer 49 erhält folgende Fassung:
„49. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 12 Satz 8, § 14 Satz 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Satz 2, § 18 Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 4, § 20 Absatz 4a Satz 3 oder § 21 Absatz 1 Satz 2 Kontaktdaten gemäß § 7 nicht erfasst, zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt.“
23. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) § 23 Absatz 4 tritt mit Ablauf des 19. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 25. August 2020.